



Kanton Bern
Canton de Berne

Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 84 51
akvb.bkd@be.ch
www.bkd.be.ch

Umsetzung der Mutterschutzverordnung bei schwangeren Lehrerinnen unter besonderer Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie

Nachfolgendes Gutachten des Instituts für Arbeitsmedizin (ifa) soll Schulleitungen als Orientierung dienen, mit einer schwangeren Lehrerin deren Arbeitsplatzrisiken zu eruieren und Schutzmassnahmen zu erörtern.

Bei Fragen wenden Sie sich

- an das zuständige Schulinspektorat,
- an das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung 031 633 84 51 oder
- an die Abteilung Personaldienstleistungen 031 633 83 12

Bern, im Oktober 2020

Umsetzung der Mutterschutzverordnung bei schwangeren Lehrerinnen unter besonderer Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie

Die physiologischen körperlichen Veränderungen während einer Schwangerschaft führen zu einer veränderten Belastbarkeit und höheren Erkrankungsrisiken von schwangeren Frauen.

Dementsprechend muss der Arbeitsplatz mit seinen Arbeitsbedingungen und den Risiken für Schwangere kritisch begutachtet werden, um diese Risiken für Mutter und Kind zu eliminieren. Die Pandemie mit Covid-19 führt zu zusätzlichen Herausforderungen für Arbeitgeber und schwangere Arbeitnehmerinnen. Schwangere gelten zudem als Risikopersonen bei Infekten mit Covid-19. Ihr Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf als bei nicht schwangeren Frauen ist erhöht.

Dieses Dokument soll den Schulleiterinnen und Schulleitern dazu dienen, mit einer schwangeren Lehrerin deren Arbeitsplatzrisiken im gemeinsamen Gespräch sofort nach Bekanntgabe der Schwangerschaft zu eruieren und mit ihr die Schutzmassnahmen zu erörtern.

Dieses Dokument soll den während der Schwangerschaft betreuenden Ärztinnen und Ärzten aufzeigen, dass trotz erhöhtem gesundheitlichem Risiko für Schwangere während Covid-19 das Arbeiten dank der getroffenen Schutzmassnahmen als Lehrerin im Präsenzunterricht auf allen Schulstufen möglich ist.

Im Rahmen dieser Risikoanalyse für die Volksschule des Kantons Zürich wird deshalb ein zusätzliches Augenmerk auf die Situation von schwangeren Frauen im Lehrberuf während Zeiten der Pandemie gelegt. Als Basis dieser Arbeit gilt die schweizerische Mutterschutzverordnung des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

(<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002241/201507010000/822.111.52.pdf>)

und die Umsetzung der Mutterschutzverordnung des Kantons Freiburg „Berufsrisiken von schwangeren Frauen im Unterrichtswesen“.

(https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/spo/_www/files/pdf72/Berufsrisiken_von_schwangeren_Frauen_-_Unterrichtswesen.pdf). Vom Verantwortlichen für die Mutterschutzverordnung des Kantons Freiburg erhielt ich die Erlaubnis, ihre hervorragende Arbeit zu verwenden.

Baden, 17. September 2020

Dr. med. Dieter Kissling
Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und Arbeitsmedizin
Ifa Institut für Arbeitsmedizin
Kreuzweg 3
5400 Baden

1.	Physische Belastungen	
1.1.	Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Arbeitsorganisation	
1.1.1.	Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit täglicher Mehrarbeit (regelmässig über 9 Stunden) beschäftigt werden (Art. 60 ArGV1)	Lehrerinnen können im Normalfall ihre Arbeitszeiten ausserhalb der Schulstunden selbst einteilen. Tägliche Arbeitszeiten über 9 Stunden sollten nicht notwendig sein.
1.1.2.	8 Wochen vor der Geburt des Kindes dürfen Schwangere zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr keine Arbeiten verrichten (Art. 35a ArG).	Sitzungen und Elternabende müssen vor 20 Uhr fertig sein
1.1.3.	Frauen dürfen während der gesamten Schwangerschaft und danach während der Stillzeit nicht Nacht- und Schichtarbeit leisten	Kein Risiko bei schwangeren Lehrerinnen
1.1.4.	Eine Frau darf in den ersten 8 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden (Art. 35a ArG).	Kein Risiko bei schwangeren Lehrerinnen
1.1.5.	Akkordarbeit und taktgebundene Arbeit ist während der gesamten Schwangerschaft nicht zulässig (Art. 15 MSV).	Kein Risiko bei schwangeren Lehrerinnen
1.2.	Schwere körperliche Arbeit	
1.2.1.	Als gefährlich oder beschwerlich für Schwangere gelten bis zum Ende des sechsten Schwangerschaftsmonats das regelmässige Versetzen von Lasten von mehr als 5 kg oder das gelegentliche Versetzen von Lasten von mehr als 10 kg sowie bei der Bedienung mechanischer Hilfsmittel wie Hebeln und Kurbeln ein maximaler Kraftaufwand in beliebiger Richtung, der dem Heben oder dem Tragen einer Last von mehr als 5 beziehungsweise 10 kg entspricht. Ab dem siebten Schwangerschaftsmonat dürfen Schwangere schwere Lasten im Sinn von Absatz 1 nicht mehr bewegen	
1.2.1.1.	Vorbereitungsarbeiten/Aufräumarbeiten: Materialbeschaffung, Material bereitlegen/wegräumen mit Gewicht (Bsp. Holz, Metall, Lebensmittel usw.) Regelmässig >5 kg oder gelegentlich >10 kg	Nicht geeignet für schwangere Lehrerinnen
1.2.1.2.	Schwere Gegenstände während des Unterrichts heben und tragen (Bsp. Töpfe, Werkmaterial usw.) Regelmässig >5 kg oder gelegentlich >10 kg	Nicht geeignet für schwangere Lehrerinnen
1.2.1.3.	Kleinkinder heben	Nicht geeignet für schwangere Lehrerinnen
1.2.1.4.	Zimmer ausräumen / Mobiliar tragen	Nicht geeignet für schwangere Lehrerinnen
1.3.	Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen	
1.3.1.	Als gefährlich oder beschwerlich gelten während der Schwangerschaft und bis zur 16. Woche nach der Niederkunft Tätigkeiten, die mit häufig auftretenden ungünstigen Bewegungen oder Körperhaltungen verbunden sind, wie z. B. sich erheblich Strecken oder Beugen, dauernd Kauern oder sich gebückt Halten sowie Tätigkeiten mit fixierten Körperhaltungen ohne Bewegungsmöglichkeit. Ebenso gehören dazu äussere Krafteinwirkungen auf den Körper wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen (Art. 9 MSV)	
1.3.1.1.	Mit Kindern am Boden oder auf kleinen Stühlen sitzen	Normalen Stuhl benützen

1.3.1.2.	Hilfestellungen während des Unterrichts (Kinder am Boden oder an tiefen Tischen)	Bürostuhl benutzen, Kinder aufstehen lassen
1.3.1.3.	Aufräumen (Bsp. vom Boden oder in Regale, die sehr hoch oder sehr tief sind)	Kinder mithelfen lassen Organisatorische Massnahmen: Raum umgestalten, Hilfe durch nicht schwangere Person anfordern
1.3.1.4.	Hilfestellungen in Garderobe: Bsp. Schuhe binden	Organisatorische Massnahmen, um Bücken zu vermeiden (Kind stellt Fuss auf Stuhl usw.)
1.3.1.5.	Langdauernde rein stehende Tätigkeit	Mit organisatorischen Massnahmen rein stehende Tätigkeiten verhindern.
1.3.1.6.	Pausenaufsicht	Im Normalfall nicht geeignet für Schwangere: Ersatztätigkeit übernehmen. Ist bei Schulen mit älteren Kindern die Gefahr für äussere Krafteinwirkungen / Stösse nicht vorhanden, darf die schwangere Mitarbeiterin diese Tätigkeit ausführen.
1.3.1.7.	Unterricht in Bewegung und Sport (z.B. Turnen, Schwimmen, Schlittschuhlaufen.)	Stösse, Vibrationen und Erschütterungen müssen vermieden werden! Turnen: nicht geeignet für Schwangere: Ersatztätigkeit übernehmen Schwimmen: Reine Begleitung ist möglich. Nicht jedoch für den eigentlichen Schwimmunterricht und nicht als Verantwortliche für Rettung. Schlittschuhlaufen: Reine Begleitung ist möglich. Schwangere darf nicht aufs Eis. Eine externe Person muss den Unterricht übernehmen.
1.3.1.8.	Lehrerin wird von rennenden Schülern angerempelt oder sie muss sich durch «Schülertrauben» vorkämpfen.	Organisatorische Massnahmen treffen, um diese Situationen zu vermeiden.
1.3.1.9.	Kinder mit Epilepsie- bzw. Krampfanfällen in der Klasse.	Mitarbeiterin informiert sich bei Fachpersonen, wie sie sich zu verhalten hat. Hilfe anfordern, nicht selber eingreifen.
1.3.1.10.	Schulreisen / Schullager / Skilager / Ausflüge Bsp. in den Wald etc. Umzüge	Organisatorische Massnahmen: Reise oder Ausflüge so planen, dass keine Gefährdung der Schwangeren besteht. Genügend Hilfspersonen mitnehmen. V.a. im Winter besteht erhöhte Sturzgefahr: Betreuung im Lager möglich, Begleitung der Kinder bei Aussenaktivitäten durch eine Kollegin oder einen Kollegen. Für Schullager / Skilager: Eine Teilnahme ist möglich. Wenn jedoch keine Möglichkeit besteht, durch

		geeignete Massnahmen (genügend Hilfspersonal) eine Gefährdung auszuschliessen, soll eine Ersatztätigkeit übernommen werden.
1.3.1.11.	Begleiten auf Schulbus	V.a. im Winter besteht erhöhte Sturzgefahr. Begleitung durch eine Kollegin oder einen Kollegen.
1.3.1.12.	Auf Leitern / Trittbrette steigen	Nicht geeignet für Schwangere: erhöhte Absturzgefahr!
1.3.1.13.	Evakuationsübungen	Nicht geeignet für Schwangere: Dispensation
1.4.	Arbeiten bei Kälte, Hitze und Nässe	
1.4.1.	Als gefährlich oder beschwerlich für Schwangere gelten Arbeiten in Innenräumen bei Raumtemperaturen unter -5°C oder über 28°C sowie die regelmässige Beschäftigung mit Arbeiten, die mit starker Nässe verbunden sind. Bei Temperaturen, die 15°C unterschreiten, sind warme Getränke bereit zu stellen. Arbeiten bei Temperaturen unter 10°C bis -5°C sind zulässig, sofern der Arbeitgeber eine Bekleidung zur Verfügung stellt, die der thermischen Situation und der Tätigkeit angepasst ist. Bei der Beurteilung der Raumtemperatur sind auch Faktoren wie die Luftfeuchtigkeit, die Luftgeschwindigkeit oder die Dauer der Exposition zu berücksichtigen. (MSV Art. 8)	
1.4.1.1.	Wintersporttage	Nicht geeignet für Schwangere. Ersatztätigkeit suchen.
1.4.1.2.	Warme Schulzimmer $> 28^{\circ}\text{C}$	Nicht geeignet für schwangere Lehrerinnen, Schulzimmerwechsel prüfen.
1.5.	Arbeiten im Lärm	
1.5.1.	Schwangere dürfen an Arbeitsplätzen mit einem Schalldruckpegel von $\geq 85\text{ dB(A)}$ (LEX 8 Std) nicht beschäftigt werden. Belastungen durch Infra- oder Ultraschall sind gesondert zu beurteilen. (MSV Art. 11)	
1.5.1.1.	Unterricht in Musik	Die Lärmexposition ist im Unterricht in Musik meist auf kürzere Arbeitsphasen beschränkt. Somit besteht keine Gefährdung für Schwangere. Falls besonders lärmige Instrumente vorhanden sind, soll die Schwangere einen entfernten Sitzplatz wählen (z.B. Trommeln, laute Blasinstrumente, etc.).
1.5.1.2.	Unterricht in Natur, Mensch, Gesellschaft (Physik): Versuche mit Knalleffekt	Nicht geeignet für Schwangere
2.	Chemische Gefahren	
2.1.	Arbeiten mit Chemikalien	
2.1.1.	Es ist sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt. Insbesondere sind die in der Schweiz gemäss Grenzwertliste der Schweizerischen	Ermitteln Sie, welche Chemikalien in Ihrem Arbeitsbereich verwendet werden. Erstellen Sie eine Liste. Für Chemikalien und Reinigungsmittel sind beim Lieferanten

	Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gültigen Expositionsgrenzwerte einzuhalten (MSV Art. 13)	Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Kontrollieren Sie jede Chemikalie auf das Vorhandensein der folgenden Gefahrenkennzeichen.
2.1.1.1.	Arbeiten mit chemischen Substanzen, welche eine Gefahrenkennzeichnung R40, R45, R46, R49, R60, R61, R62, R63, R64 oder R68 respektive H340, H341, H350, H351, H360, H361, H362 haben.	Schwangere Frauen oder stillende Mütter dürfen nicht mit Stoffen mit den links erwähnten Gefahrenkennzeichnung (R- oder H-Symbole) arbeiten. Substanzen oder Chemikalien mit den oben beschriebenen Gefahrenkennzeichnungen dürfen von Schwangeren nicht verwendet werden. Entweder Ersatz durch ungefährliche Substanzen oder Aufgabe wird durch eine Kollegin oder einen Kollegen übernommen.
2.1.1.2.	Arbeiten mit Lösemitteln (Kunststoffbearbeitung, Unterricht in Natur, Mensch, Gesellschaft (Chemie))	Gefahrenkennzeichnung kontrollieren (R- respektive H-Symbole). Mit Substanzen mit den im Punkt 2.1.1.1. aufgeführten Gefahrenkennzeichnungen darf die Schwangere nicht arbeiten.
2.1.1.3.	Schweißen, Löten, Styropor-Heissdrahtschneiden, Erhitzen von PVC (Unterricht in Gestalten)	Nicht geeignet für Schwangere. Je nach Verfahren können giftige Gase entstehen.
2.1.1.4.	Umgang mit Quecksilber oder Blei	Nicht geeignet für Schwangere.
2.1.1.5.	Einsatz von Insektiziden, Fungiziden oder Pestiziden in Schulräumen, wo die schwangere Lehrerin unterrichtet.	Gefahrenkennzeichnung kontrollieren (R- respektive H-Symbole). Werden Substanzen mit diesen R- resp. H-Symbolen eingesetzt, dürfen Schwangere und stillende Mütter in diesen Räumen nicht arbeiten.
3.	Biologische Risiken	
3.1.	Herkömmliche bekannte Bakterien, Viren, Pilze	
3.1.1.	Beim Umgang mit Mikroorganismen, von denen bekannt ist, dass sie fruchtschädigend wirken können, wie das Rötelvirus oder Toxoplasma, ist eine Beschäftigung von schwangeren Frauen und stillenden Müttern nicht zulässig; davon ausgenommen sind Fälle, in denen nachgewiesen ist, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend dagegen geschützt ist. Die Arbeiten mit den übrigen Mikroorganismen der Gruppe 2 sind für schwangere Frauen und stillende Mütter nur zulässig, wenn durch eine Risikobeurteilung der Nachweis erbracht wird, dass sowohl für die Mutter als auch für das Kind eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist.	Schwangere Lehrerinnen sollen darauf hingewiesen werden, dass sie ihren Impfstatus mit dem behandelnden Arzt klären.
3.1.1.1	Reinigungsarbeiten von Ausscheidungen von Kindern (Bsp. Erbrochenes, Urin, usw.) Hilfestellungen für Kinder beim Gang auf die Toilette	Handschuhe tragen. Nach dem Ausziehen der Handschuhe gründliches Waschen und desinfizieren der Hände. Arbeit durch

		eine Kollegin oder einen Kollegen ausführen lassen.
3.1.1.2.	Wundversorgung / Notversorgung verletzter Kinder	Handschuhe tragen. Nach dem Ausziehen der Handschuhe gründliches Waschen und desinfizieren der Hände oder Hilfe durch eine Kollegin oder einen Kollegen.
3.1.1.3.	Kontakt zu Tieren	Nicht geeignet für Schwangere: Direkten Kontakt mit Tieren oder Ausscheidungen von Tieren vermeiden (Tiere im Schulzimmer und auch Bauernhofbesuche). Falls der Lehrplan den direkten Kontakt zu Tieren verlangt, muss die Situation gesondert beurteilt werden, respektive sollte eine andere Lehrperson diese Arbeiten übernehmen.
3.1.1.4.	Kontakt mit Erde	Schutzhandschuhe tragen, gründliche Handhygiene (Toxoplasmoserisiko)
3.1.1.5.	Sandkasten vorhanden	Sandkasten muss abgedeckt sein (Durch Kot verunreinigte Sandkästen sind eine Infektionsquelle für Toxoplasmose). Gründliche Handhygiene.
3.1.1.6.	Kontakt zu Erregern wie Bakterien, Viren oder Pilzen (Unterricht in Natur, Mensch, Gesellschaft (Biologie))	Kontakt vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, muss die Situation gesondert beurteilt werden, respektive sollte eine andere Lehrperson diese Arbeiten übernehmen.
3.2.	Covid-19 Pandemie	
3.2.1.	Kontakt zu Menschen mit Covid-19 Symptomen	Schwangere Frauen sind Covid-19 Risikopersonen. Ihre Erkrankungen können schwerer verlaufen als bei nicht-schwangeren Frauen.
3.2.1.1.	Schülerinnen und Schüler mit Leitsymptomen von Covid-19 (Fieber, Husten und/oder Halsschmerzen, Verlust Geruchs-/Geschmackssinn)	Bleiben bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zuhause, 48 Stunden bei positivem Covid-Test.
3.2.1.2.	Schülerinnen und Schüler mit Kontakt zu Covid-19 positiv getesteten Personen	Handeln gemäss der Weisung des Kantonsarztes, des Contact Tracing Centers oder des schulärztlichen Dienstes
3.2.1.3.	Kontakt der Schwangeren zu Covid-19 positiv getesteten Personen	Handeln gemäss der Weisung des Kantonsarztes, des Contact Tracing Centers oder des schulärztlichen Dienstes
3.2.2.	Präventionsmassnahmen für schwangere Lehrerinnen während der Covid-19-Pandemie	Die vom BAG publizierten Richtlinien zur Verhütung einer Erkrankung sind strikt einzuhalten. Die Führungskraft

		bespricht diese Richtlinien regelmässig mit der schwangeren Lehrperson.
3.2.2.1.	Soziale Distanzierung	Der Abstand von 1.5 Metern wird zu anderen erwachsenen Personen stets und zu Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich eingehalten
3.2.2.2.	Hygieneregeln	Zur Einhaltung der Hygieneregeln stehen Seife und/oder Desinfektionsmittel ausreichend zur Verfügung. Die Reinigung der Oberflächen wird regelmässig durch die Schüler durchgeführt. Der besonders betroffenen Lehrperson steht bei Bedarf zusätzliches Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung. Bei kleinen Kindern soll der Hausdienst die Oberflächenreinigung übernehmen.
3.2.2.3.	Maskenpflicht der schwangeren Lehrerin	Die besonders gefährdete Lehrperson trägt immer eine Schutzmaske – auch während des Unterrichts. In Ergänzung soll auf Ersuchen der Lehrperson ein zusätzlicher Schutz durch Plexiglasscheiben gewährt werden.
3.2.2.4.	Maskenpflicht der Schülerinnen und Schüler	Wenn die besonders gefährdete Lehrperson in der Sekundarschule unterrichtet, sollen in besonderen Situation, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, auch die Schülerinnen und Schüler eine Schutzmaske tragen, welche von der Schule zur Verfügung gestellt wird. Das ist in diesem Alter zumutbar, und sie können das An- und Abziehen gut handhaben.
3.2.2.5.	Maskenpflicht der Personen in der Umgebung	Alle Erwachsenen des Lehr- und Betreuungsteams tragen ebenfalls eine Schutzmaske, wenn sie mit der besonders gefährdeten Lehrperson zu tun haben. Eltern, die sich im Kindergartenlokal oder im Schulhaus aufhalten, müssen obligatorisch eine Schutzmaske tragen. Die Schule sorgt für einen genügenden Vorrat an medizinischen Hygienemasken.
3.2.3.	Reduktion der Aerosolbildung	Die Innenräume sind häufig und in regelmässigen zeitlichen Abständen vollumfänglich ausgiebig zu lüften.
3.2.3.1.	Lüftungsanlagen	Gebäude mit automatischen Lüftungsanlagen. Die

		Übertragungswahrscheinlichkeit von Covid-19 durch Lüftungsanlagen ist klein. Die Lüftungsanlagen müssen regelmässig gewartet werden. Die Luftfeuchtigkeit sollte zwischen 40-60% betragen. Durch öffnen von Fenstern und Türen können Aerosole reduziert werden.
3.2.3.2.	Lüften des Schulzimmers	In jeder Unterrichtspause (nach 45 Minuten) soll das Schulzimmer intensiv bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden. Bei engen Raumverhältnissen soll einmal während der Unterrichtslektion gelüftet werden. Bei Husten oder Niesen von anwesenden Personen soll sofort auch während dem Unterricht eine Stosslüftung durchgeführt werden.
3.2.3.3.	Lüften des Lehrerzimmers	Das Lehrerzimmer soll vor und nach den Pausen gut mit offenen Fenstern während 5 Minuten gelüftet werden.